

Erläuterungen zum Formular Ansuchen um Sondernutzung Hinweistafel

Beilagen (im PDF-Dateiformat)

- Übersichtsplan
M 1:500 oder M 1:1000 vom Standort mit Grundgrenzen und Grundstücksnummern
- Fotomontage bzw. planliche Darstellung
Aus der Sicht des Verkehrsteilnehmers in Fahrtrichtung.
- Stellungnahme der Gemeinde, Baubehörde (Ortsgebiet)
Im Ortsgebiet: Bewilligung/Zustimmungserklärung der Gemeinde (Baubewilligung bzw. Ortsbild)

Technische Ausführung der Hinweistafel

Die Hinweistafel ist gemäß § 53 StVO 1960, sowie gemäß RVS 05.02.11 und RVS 05.02.12 in der jeweils gültigen Fassung zu gestalten.

Grundsätzlich gilt

- Maximalanzahl von 6 Zielen übereinander pro Standort.
- Höchstens 10 Ziele aus einer Fahrtrichtung gesehen. Bei mehr als 6 Zielen sind diese fahrtrichtungsabhängig an getrennten Standorten aufzustellen.
- Die Beschriftung muss in Normschrift gemäß RVS 05.02.11 erfolgen.
- Als Standort für die Aufstellung ist nur die letztmögliche Abzweigung von der Landesstraße in das untergeordnete Straßennetz zulässig (Grundlage).
- Wegweiser für Ziele privaten Interesses sind getrennt von Zielen öffentlichen Interesses auf eigenen Standorten anzubringen.

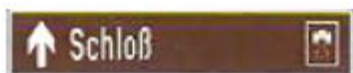
Farbgebung



lokale Orte (im Interesse der Gemeinde bzw. des Fremdenverkehrs) – **grün/weiß**



Gewerbe/Industrie – **grün/gelb**



Ankündigung **kulturell** bedeutender **Sehenswürdigkeiten** – **braun/weiß**

Trageinrichtung

Die Trageinrichtung muss der statischen Anforderung auf Standsicherheit entsprechen. Es gilt die NÖ Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Die Anbringung der Hinweistafel kann beispielsweise auf folgenden Trageinrichtungen erfolgen:

- bestehender Rohrrahmen, -steher
- neu zu errichtender Rohrrahmen, -steher

Standort der Hinweistafel

Im Ortsgebiet (Seitenabstand der Hinweistafel vom Fahrbahnrand = 0,70 m)

Im Bedarfsfall ist die Bewilligung/Zustimmungserklärung der Gemeinde vorzulegen (Baubewilligung bzw. Ortsbild).

Im Freiland (Seitenabstand der Hinweistafel vom Fahrbahnrand = 1,00 m)

Im Bedarfsfall ist die Bewilligung/Zustimmungserklärung der BH/Magistrat (gemäß § 84 StVO 1960) vorzulegen.